



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 23. Juni 2026

Nummer 302

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Hinweise zum Umgang mit Ausnahmeanträgen zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 23.06.2026 – 64-22002/06-0004 –

– VORIS 28100 –

1. Die NKormoranVO vom 09.06.2010 (Nds. GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.12.2019 (Nds. GVBl. S. 372), lässt in ihrem § 7 weitere Ausnahmen vom besonderen Artenschutz nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Fischarten zu. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:
 - 1.1 Abweichend von den örtlichen und zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 3 und § 3 NKormoranVO können an den in den Nummern 1.2 bis 1.4 aufgeführten Gewässern bei Vorliegen der in den in Nummer 1 genannten Rechtsnormen enthaltenen Voraussetzungen Ausnahmen und Befreiungen i. V. m. § 1 NKormoranVO erteilt werden.
 - 1.2 Ausnahmen zum Schutz der **Äsche** (*Thymallus thymallus*) kommen an „Höchstprioritären Äschengewässern“ (Seeve, Ilmenau und Gerdau, Luhe, Böhme, Örtze und Wietze, Lachte, Emmer, Oker, Ilme, Rhume und Oder sowie Schwülme) innerhalb von Schutzgebieten sowie an „Prioritären Äschengewässern“ innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in der Zeit vom 1. November bis 15. April des darauffolgenden Jahres in Betracht (**Anlage 1**). Soweit EU-Vogelschutzgebiete betroffen sind, ist der Zeitraum für Ausnahmen auf den Zeitraum 1. November bis 31. März des darauffolgenden Jahres zu beschränken. Eine Ausnahme ist hier dann zu versagen, wenn es damit zu Beeinträchtigungen von signifikanten Vogelarten i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob sich Kormoran-Brutkolonien im Umfeld von 10 km befinden. Auf diese Weise wird weitestgehend ausgeschlossen, dass es zu Vergrämungen oder Tötungen brütender Kormorane kommt.
 - 1.3 Ausnahmen zum Schutz des **Aals** (*Anguilla anguilla*), bestimmter naturschutzrechtlich und/oder fischereirechtlich geschützter **Wanderfischarten** (Lachs, Meerforelle, Nordseeschnäpel, Quappe) und **anadromer Neunaugenarten** (Flussneunauge und Meerneunauge) kommen im Umkreis von 500 m an Fischaufstiegsanlagen, Wanderhindernissen und anderen Wanderengpässen (wie z. B. Ausleitungsstrecken) in regionalen und überregionalen Wanderrouen und weiteren für die Arten bedeutsamen Gewässern innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in Betracht. Dabei sind unter dem Gesichtspunkt des Fischartenschutzes die Wanderzeiten der genannten Arten zu berücksichtigen. Diese sind in **Anlage 2** dargestellt.

Eine Ausnahme ist allerdings dann zu versagen, wenn es dadurch zu einer Beeinträchtigung besonders geschützter Arten mit signifikanten Vorkommen innerhalb von Schutzgebieten kommt; darüber hinaus ist die Tötung brütender Kormorane zu vermeiden (vgl. Nummer 1.2 Sätze 3 bis 5).

- 1.4 Anträgen von Erwerbsteichwirtschaften auf Abschuss/Vergrämung von Kormoranen in den in § 2 Abs. 2 NKormoranVO genannten Schutzgebieten kann grundsätzlich in den Gebieten und Zeiträumen, in denen die Jagd auf Wasserfederwild bereits zulässig ist, ohne nähere Prüfung stattgegeben werden.

Bei Anträgen, die sich auf Gebiete innerhalb von Schutzgebieten gemäß § 2 Abs. 2 NKormoranVO beziehen, in denen die Wasservogeljagd **nicht** bereits erlaubt ist, ist eine sorgfältige Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Artenschutzes (z. B. Störung sensibler Tierbestände) zu treffen. Entsprechend können Entscheidungen zu solchen Anträgen nur unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Situation getroffen werden.

- 1.5 Sofern die Naturschutzbehörde Genehmigungen für die in den Nummern 1.2 bis 1.4 angegebenen Gebiete und Zeiträume nicht zulässt, so ist die Entscheidung nachvollziehbar darzustellen. In Zweifelsfällen sind der Fischereikundliche Dienst (LAVES) und die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) hinzuzuziehen. Beide Behörden sind mindestens nachrichtlich über Anträge und Entscheidungen zu informieren.

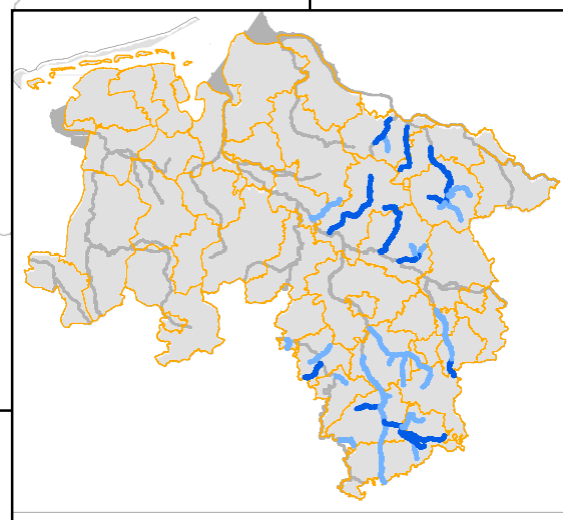
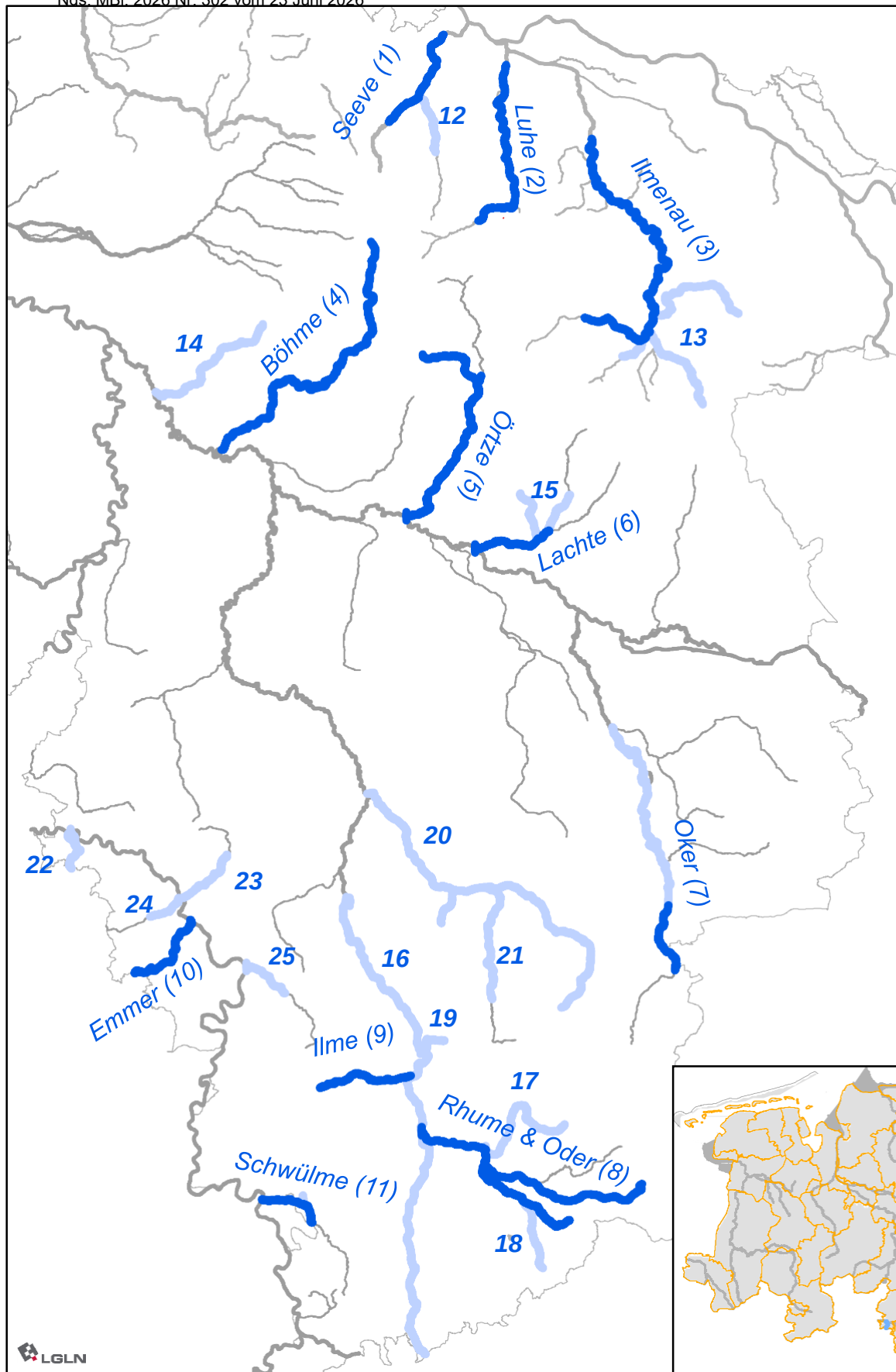
2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 23.06.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An die
unteren Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

An

das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Gewässer zum Schutz der Äsche
innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten
(zu Nummer 1.2)

- höchstprioritäre Gewässer
- prioritäre Gewässer

— Grenzen der Landkreise

Gewässername (Nr)
entsprechend zugehöriger Tabelle

Liste der Gewässer zum Schutz der Äsche sowie ggf. betroffene Schutzgebiete

	Gewässer	Nr. auf der Karte	Landesinterne FFH-Gebietsnr.	NSG-Nr.	LSG-Nr.
Höchstprioritäre Gewässer	Seeve	1	041		
	Luhe	2	212		
	Ilmenau und Gerdau	3	071		
	Böhme	4	077		
	Örtze und Wietze	5	081		
	Lachte	6	086		
	Oker	7	123		
	Rhume und Oder	8	134		
	Ilme	9	128		
	Emmer	10	113		
	Schwülme	11	402		
Prioritäre Gewässer	Schmale Aue	12			
	Wipperau, Stederau, Hardau	13	071		
	Lehrde	14	276		
	Lutter und Auschau	15	086		
	Leine	16	454		
	Söse	17			
	Hahle	18			
	Gande	19			
	Innerste	20	121		
	Nette	21	389		
	Exter	22			
	Hamel	23	375		
	Humme	24			
	Lenne	25	391		

Anlage 2**Zeiträume besonderer Gefährdung wandernder Fische und Neunaugen durch Kormorane**

Artname	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL ¹⁾ Anhang	Erhaltungszustand atlantische Region ²⁾	BNatSchG ³⁾	Rote Liste NI ⁴⁾	NI Strategie Artenschutz ⁵⁾	sensible Lebensstadien	sensibler Zeitraum	Hauptwanderzeiten nach Monat												
									X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
Meerneunauge	Petromyzon marinus	II	ungünstig-schlecht	besonders geschützt	stark gefährdet	höchstprioritär	Transformer, Laichtiere	Abwanderung, Laichwanderung, Ablaichen													
Flussneunauge	Lampetra fluviatilis	II, V	ungünstig-schlecht	besonders geschützt	gefährdet	höchstprioritär	Laichtiere	Laichwanderung, Ablaichen													
Lachs	Salmo salar	II, V	ungünstig-schlecht		vom Aussterben bedroht	höchstprioritär	Smolts	Abwanderung													
Meerforelle	Salmo trutta (anadrom)				stark gefährdet	höchstprioritär	Smolts	Abwanderung													
Äsche	Thymallus thymallus	V	ungünstig-schlecht		stark gefährdet	höchstprioritär	Laichfische, Subadulti	Vorlaichzeit, Laichwanderung, Ablaichen													
Nordseeschnäpel	Coregonus sp.	II, IV	ungünstig-schlecht	streng geschützt	ausgestorben oder verschollen (nur Besatz)	zu beobachten	Laichfische, Subadulti	Laichwanderung													
Barbe	Barbus barbus	V	günstig		gefährdet	prioritär	Laichfische, Subadulti	Vorlaichzeit, Laichwanderung, Ablaichen													
Europäischer Aal	Anguilla anguilla			besonders geschützt	stark gefährdet	prioritär	Steigaale*, Blankaaale	Abwanderung									*	*	*		
Quappe	Lota lota				gefährdet	prioritär	Laichfische	Laichwanderung													

¹⁾ FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025).

²⁾ Erhaltungszustand atlantische Region: Nationaler Bericht nach Artikel 17 FFH RL in Deutschland (2025).

³⁾ BNatSchG: Schutzstatus von Arten nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG.

⁴⁾ Rote Liste NI: LAVES – Dezernat Binnenfischerei: Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) in Niedersachsen – 3. Fassung 2023 (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2023, S. 81 bis 132).

- ⁵⁾ NI Strategie Artenschutz: NLWKN: Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 3: Amphibien, Reptilien, Fische (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Infodienst 3/2013, S. 89 bis 118); NLWKN: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1 bis 3 im Zusammenhang mit der niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (abrufbar über www.nlwkn.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Naturschutz > Artenschutz > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen“).